

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM**

Zl. 05 0301/14-Pr.1/89

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / Kl. 1312
Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden;

Sachbearbeiter: Dr. BINDER

Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27 GE 989
Datum:	24. MAI 1989
Verteilt:	26.5.1989 Ros

An das
PRÄSIDIUM des NationalratesParlament
1017 WIEN*Dr. Binder*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Note vom 10. März 1989, GZ 601.861/1-V/1/89, versendeten im Betreff bezeichneten Entwurf eines Bundesgesetzes in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

25 Beilagen

22. Mai 1989

Für den Bundesminister:

Dr. H O R A K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

PRÄSIDIUM

Zl. 05 0301/14-Pr.1/89

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / K4 312
Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden;

Sachbearbeiter: Dr. BINDER

Stellungnahme

An das
BUNDESKANZLERAMT

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Bezugnehmend auf die do. Note vom 10. März 1989, GZ 601.861/1-V/1/89, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Frage der "instanzmäßigen Eingliederung" (Seite 3 der Note)

Im vorliegenden Entwurf sind die unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörden vorgesehen. Gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges. Nach Abs. 2 des Art. 129a B-VG kann gesetzlich vorgesehen werden, daß die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesver-

- 2 -

waltung sowie der Art.11 und 12 B-VG dürfen derartige Bundesgesetze nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

Daraus ergibt sich die Möglichkeit, daß der Instanzenzug in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt sein kann. Dies sollte möglichst vermieden werden.

Wenn die unabhängigen Verwaltungssenate erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges angerufen werden können, bedeutet dies die Einführung einer zusätzlichen Instanz. Dies kann nicht Zweck der vorgesehenen Regelungen sein. Andererseits brächte eine derartige Vorgangsweise einen erheblichen Entlastungseffekt für die Höchstgerichte mit sich.

Falls jedoch eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine in allen Ländern gleiche Anwendung des Art. 129a Abs.2 B-VG erreicht werden könnte, wäre dem im Entwurf vorgesehenen Weg jedoch unbedingt der Vorzug zu geben. Dies schiene schon aus den auch vom Bundeskanzleramt angeführten Gründen des raschen Zuganges und der Kostenersparnis wesentlich günstiger.

Zur Frage des Anwaltszwanges (Seite 4 der Note)

Durch die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate wird je nach der schließlich gewählten Lösung eine Verwaltungsinstanz hinzugefügt oder werden eine bzw. mehrere Verwaltungsinstanzen ersetzt. Die Einführung eines Anwaltszwanges wäre nicht gerechtfertigt, da auch bisher im Verwaltungsverfahren dafür keine Notwendigkeit besteht

- 3 -

und die Einführung des Anwaltszwanges eher zu einem erschwertem Zugang zum Recht führen würde und insoweit ein Rückschritt wäre (trotz der Möglichkeit einer Verfahrenshilfe).

Zur Frage der Betragsgrenze (Seite 5 der Note)

Die vorgesehene Regelung scheint vertretbar und zweckmäßig.

Zur Frage der Widmung von Geldstrafen (Seite 5 der Note)

Grundsätzlich sollte eine Regelung getroffen werden, die sicherstellt, daß der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden kann.

Im Hinblick darauf, daß kaum entsprechende Kriterien gefunden werden können, die die Zuordnung der Geldstrafe bzw. der Aufteilung der Beträge einwandfrei (d.h. art- und betragsmäßig) gewährleisten, wäre die Widmung generell für die Bundeseinnahmen im Sinne des Gesamtdeckungsgrundsatzes (§ 38 Abs.1 Bundeshaushaltsgesetz) festzulegen.

Zum einen wäre nämlich weder dem das Strafgeld einhebenden Organwalter unmittelbar im Zuge des betreffenden Verwaltungsaktes noch den zuständigen Verwaltungsorganen im nachhinein zumutbar, im Einzelfall eine korrekte, sachlich tragbare Zuordnung vornehmen zu können, zum anderen würde ein solches System einen Verwaltungsmehraufwand herbeiführen, der grundsätzlich vermeidbar erschiene.

- 4 -

Zu § 13 Abs.1 AVG (Seite 2 des Entwurfes)

Der vorliegende Entwurf des § 13 Abs.1 AVG sieht vor, daß schriftliche Anbringen in jeder technisch möglichen Weise, insbesondere telegraphisch, fernschriftlich oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eingebracht werden können. Hiedurch soll unter anderem die Einbringung von Eingaben mittels Telefax (Fernkopierer) ermöglicht werden.

Während nach der bisherigen Terminologie (im AVG und in der BAO) zwischen schriftlichen, telegraphischen und fernschriftlichen Eingaben unterschieden wurde, soll in Hinkunft im AVG der Begriff "schriftlich" als Oberbegriff verwendet werden. Diese Änderung der Terminologie mag im § 13 AVG der Verkürzung der Bestimmung dienen, sie wirft jedoch z.B. bei der Auslegung des § 62 AVG Fragen auf.

Gemäß § 62 Abs.1 AVG können Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden. Versteht man unter schriftlich auch telegraphisch, fernschriftlich oder etwa per Telefax, so könnte eine Behörde auch überlegen, Bescheide per Telefax zu erlassen.

Die bisher übliche Terminologie im AVG (ebenso wie in der BAO) unterschied ferner mündliche und telefonische Anbringen. Übrigens unterscheidet auch das Auskunftspflichtgesetz zwischen mündlichen und telefonischen Anbringen (wie es weiters zwischen telegraphischen, schriftlichen und fernschriftlichen Anbringen unterscheidet). Diese Terminologie soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden. In Hinkunft soll der Begriff

- 5 -

mündlich auch den Begriff telefonisch miteinschließen. Diese Änderung der Terminologie hat jedoch weder im § 14 AVG, im § 16 AVG noch im § 62 Abs.1 AVG ihren Niederschlag gefunden.

Gemäß § 14 Abs.1 AVG sind mündliche Anbringen von Beteiligten erforderlichenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten. Soll dies in Hinkunft auch für telefonische Anbringen gelten? Bejahendenfalls lägen hier Niederschriften ohne Unterschrift der betreffenden Beteiligten vor.

§ 62 Abs.1 AVG läßt gegebenenfalls mündliche Bescheide zu. Soll in Hinkunft eine Bescheiderlassung auch telefonisch möglich sein?

Zu § 13 Abs.3 AVG

Während bisher das Fehlen einer Unterschrift kein Formgebrechen war (weder im § 13 Abs.3 AVG noch im § 85 Abs.2 BAO), soll in Hinkunft das Fehlen einer Unterschrift ein (und zwar, wie sich aus dem Wort insbesondere ergibt, offenbar das bedeutenste) Formgebrechen darstellen. Weshalb die genannte terminologische Änderung beabsichtigt ist, läßt sich aus den Erläuterungen nicht ersehen.

Gemäß § 13 Abs.3 AVG in der derzeitigen Fassung berechtigen Formgebrechen an sich die Behörde noch nicht zur Zurückweisung. Die Worte "an sich", sowie das Wort "noch" sollen wegfallen. Das Wort "noch" war ein Indiz dafür, daß bei Nichtbefolgung des Mängelbehebungsauftrages das betreffende Anbringen zurückzuweisen war. Die geplante

- 6 -

Regelung des letzten Satzes des § 13 Abs.3 AVG, wonach ein Anbringen, wenn das Formgebreechen nicht rechtzeitig behoben wird, nicht mehr berücksichtigt wird, erweckt im Zusammenhang mit dem Wegfall des Wortes "noch" Zweifel daran, ob im Anwendungsbereich des AVG in Hinkunft in solchen Fällen Zurückweisungsbescheide zu erlassen sind oder ob in Hinkunft keine bescheidmäßige Reaktion der Behörde beabsichtigt ist.

Zu § 13 Abs.3 (letzter Satz) AVG wird noch auf ein sprachliches Versehen hingewiesen: Das erste Wort "es" bezieht sich grammatikalisch auf "Formgebreechen".

Der letzte Satz wäre daher wie folgt richtig zu formulieren: "Wird das Formgebreechen rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht, anderenfalls ist dieses nicht mehr zu berücksichtigen."

Zu den §§ 67d Abs.2 und 67g Abs.1 AVG (Seiten 4 bis 6)

Hinsichtlich der besonderen Bestimmungen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten fällt auf, daß im § 67d Abs.2 nicht die Möglichkeit enthalten ist, die Öffentlichkeit von der Verhandlung zur Wahrung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) auszuschließen. Das Fehlen dieser Möglichkeit ist ebenso ein schwerer Mangel wie die Regelung, daß die Partei gemäß § 67g Abs.1 AVG ein Bekanntwerden durch die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht geschützter Umstände durch die öffentliche Verkündung des Bescheides nur durch ihre vorzeitige Entfernung verhindern kann. Es wird dringend gebeten, diese beiden Anmerkungen zu berücksichtigen.

- 7 -

Da gemäß § 58 AVG die Begründung des Bescheides einen Teil desselben darstellt, erscheint die Formulierung im ersten Satz des § 67g Abs.1 unpräzise. Anstelle des Wortes "Bescheid" sollte daher der Begriff "Entscheidung" oder "Spruch" verwendet werden.

Zu § 51a VStG (Seite 15)

In der dritten Zeile wäre nach dem Wort "vorgeworfene" das Wort "Übertretung" oder ein ähnliches Wort zu setzen.

Ferner weist der Entwurf zu den §§ 51a bis 51c VStG (Seite 15) verschiedene offenbar drucktechnisch bedingte Unvollständigkeiten auf. So etwa ist in der ersten Zeile des § 51a das Wort "über" unvollständig; in der zweiten Zeile sollte es "aus drei Mitgliedern" heißen.

Im § 51b wäre in der ersten Zeile dem letzten Wort der Buchstabe "e" anzufügen.

In der ersten Zeile des § 51c Abs.1 sollte das letzte Wort "oder" heißen. In der dritten Zeile wäre dem letzten Wort der Buchstabe "e" und in der vierten Zeile dem letzten Wort der Buchstabe "n" anzufügen.

Dem Abs.2 wäre in der ersten Zeile dem letzten Wort der Buchstabe "e" anzufügen.

Im Abs.c in der ersten Zeile wären dem letzten Wort der Buchstabe "n" anzufügen und nach diesem Wort ein Bindestrich zu setzen.

- 8 -

Zu § 51e Abs.3 VStG

In der zweiten Zeile sollte das Wort "Berichter" durch den gesetzlich vorgegebenen Begriff (vgl. § 67c AVG) "Berichterstatter" ersetzt werden.

Zu Art. VII des Gesetzentwurfes (Seite 26)

Gemäß Artikel VII des Entwurfes sollen alle Änderungen erst mit 1. Jänner 1991 in Kraft treten. Ob eine derartig lange Legisvakanz für alle Änderungen im AVG (insbesondere jene im § 13 und im § 71) zweckmäßig ist, kann nicht vom Bundesministerium für Finanzen beurteilt werden.

Zu den Erläuterungen, Besonderer Teil, A. Zu den Änderungen der EGVG (Seite 38)

In der zweiten Zeile wäre nach dem letzten Wort "Verfahrensvorschriften" ein Beistrich zu setzen, in der vierten Zeile sollte es "in den Ländern" heißen.

Zu den Erläuterungen zu den Änderungen des AVG, zu Art. II Z 5 (§ 67a bis § 67f) (Seite 36)

Die Aussage unter dem ersten Strich "zivilrechtliche Ansprüche" könnte, um Mißverständnisse zu vermeiden, schon hier mit einer verbalen Einschränkung versehen werden, wie sie sich aus den Ausführungen zu den §§ 67a und 67b, zweiter Absatz, 7. - 10. Zeile, Seite 37, ergibt.

- 9 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

22. Mai 1989

Für den Bundesminister:

Dr. H O R A K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Horak', written over the text 'der Ausfertigung:'.